

Kleine Anfrage 58

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/2184 (Trinkbrunnenpflicht aus Art. 16 Abs. 2 S. 1 RL)

Am 12.01.2021 trat die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die sog. EU-Trinkwasserrichtlinie, in Kraft, die seit dem 22.01.2023 allgemein verbindliches Recht in allen Ländern der EU darstellt.

Als Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ haben die Mitgliedstaaten u.a. gem. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie Maßnahmen zu ergreifen, um den öffentlichen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) abzusichern. Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten. Durch die Umsetzung der RL in nationales Recht, § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., gehört die Bereitstellung von Leitungswasser in Trinkwasserqualität durch Trinkwasserbrunnen (Trinkbrunnen) an öffentlichen Orten nunmehr ausdrücklich zur Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sofern technisch machbar und es dem lokalen Bedarf entspricht, sollen Kommunen Trinkwasserbrunnen aufstellen, bspw. in allen öffentlichen Gebäuden mit Besucherverkehr oder Außenbereichen wie in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen. Durch die Überleitung in § 59 BbgWG wird diese kommunale Pflichtenlage im Landesrecht verankert.

Durch Artikel 16 Abs. 3 werden die Mitgliedstaaten zudem zur Unterstützung der für die Trinkwasserversorgung zuständigen Behörden bei der Durchführung der im Artikel 16 genannten Maßnahmen verpflichtet. Nach h.M. stellen die Pflichten der Mitgliedsstaaten aus dieser Richtlinie zugleich einklagbare Rechte der Unionsbürger dar (s. Erwägungsgrund 47 der RL) und sind den Betroffenen die zur Durchsetzung dieser Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe zu eröffnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Wie bewertet die Landesregierung den Stand der Umsetzung der Pflichtenlage zum Zugang zu Trinkwasser durch Schaffung öffentlicher Trinkbrunnen i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F.?

b) Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bisher zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht aus Artikel 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. getroffen?

c) Soweit es nach Ziffer 1 lit. b) bisher keine Maßnahmen der Landesregierung i.S.d. Artikel 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2020/2184 gegeben haben sollte, warum nicht? Sieht die Landesregierung hier keine Rechtspflicht, zur Umsetzung der Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. tätig zu werden?

Im - bisherigen - Verneinungsfall: Wann sind diese Maßnahmen zu erwarten und welche Maßnahmen sollen durch die Landesregierung getroffen werden bzw. sind beabsichtigt?

2. Wie viele öffentliche Trinkbrunnen oder sonstige Zapfstellen i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. sind seit dem 23.01.2023 im Land Brandenburg geschaffen worden?
3. Welchen Bedarf (d.h. grob geschätzte Anzahl an Trinkbrunnen oder sonstigen Zapfstellen i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F.) sieht die Landesregierung, um die Pflichtenlage aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. zu erfüllen?
4. Welchen Zeitraum sieht die Landesregierung als erforderlich an, um den Bedarf nach Ziffer 3 abzudecken und die Erfüllung der Pflichtenlage zu sichern?
5. Sind der Landesregierung im Land Brandenburg anhängige behördliche und/oder gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Durchsetzung von Rechten und Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. bekannt? Wenn ja, wie viele und welche Verfahren? Sind dazu bereits behördliche oder gerichtliche Entscheidungen ergangen?

Die Zuweisung der Pflichtenlage aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 trifft zunächst die Mitgliedsstaaten; durch § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. i.V.m. § 59 BbgWG wird diese Pflichtenlage zur Erledigung und Durchführung auf die Kommunen abgewälzt. Soweit ersichtlich, wurde dazu seitens des Landes bisher weder eine direkte, noch eine indirekte Refinanzierung zugunsten der erledigungspflichtigen Kommunen gewährt. Es dürfte sich dabei um einen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip handeln.

6. Welche finanziellen Mittel wurden den aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG verpflichteten Kommunen bisher seitens des Landes Brandenburg zur Aufgabendurchführung zur Verfügung gestellt?
7. Welche finanziellen Mittel i.S.d. Ziffer 6 sind dazu in den Jahren 2025 und 2026 eingeplant?

Soweit durch das Land Brandenburg keine Mittel i.S.d. Ziffern 6 und/oder 7 für die Kommunen zur Verfügung gestellt werden oder gestellt werden sollen, bleiben die

Kommunen auf den Kosten zur Erfüllung der Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG regelrecht „sitzen“.

8. Welche eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten für die Kommunen zur Aufgabenerledigung i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG sieht die Landesregierung?

Hat es dazu i.S.d. Pflichtenlage aus Artikel 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2020/2184 Hinweise, Empfehlungen oder Beratungsleistungen des Landes gegenüber den Kommunen gegeben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht und wann werden diese erfolgen?

9. Hält die Landesregierung für eine etwaige Refinanzierung der Kosten aus der Aufgabenerledigung nach Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG i.S.d. Ziffer 8 die Anwendung von Refinanzierungsinstrumenten aus dem Vorschriftenkatalog der §§ 4 ff. BbgKAG durch die Kommunen für möglich und geeignet?

10. Im Bejahungsfall zu Ziffer 9: Wird nach dem Kenntnisstand der Landesregierung davon Gebrauch gemacht? In welcher Form (Benennung des Refinanzierungstatbestandes)?

Wenn nein, warum nicht und beabsichtigt die Landesregierung zur Schließung dieser (dann bestehenden) Refinanzierungslücke die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung für die Kommunen zur eigenen Kostendeckung der Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 RL i.V.m. § 50 Abs. 1 S. 2 WHG?